

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 2113
Urteil Nr. 51/2002 vom 13. März 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 64 Absatz 2 und 184 des Strafprozeßgesetzbuches und Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1867 über die strafmildernden Umstände in der durch das Gesetz vom 11. Juli 1994 abgeänderten Fassung, gestellt vom Gericht erster Instanz Huy.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 1. Dezember 2000 in Sachen D. Debraz und der Staatsanwaltschaft gegen P. Vanseveren, dessen Ausfertigung am 9. Januar 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Huy folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 64 Absatz 2 des Strafprozeßgesetzbuches, 184 desselben Gesetzbuches und 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1867 in der durch Artikel 47 des Gesetzes vom 11. Juli 1994 abgeänderten Fassung, einzeln betrachtet oder miteinander verbunden, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie es dem Geschädigten nicht erlauben, das Strafgericht mittels direkter Vorladung zu befragen, wenn es sich um die in Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 4. Oktober 1867 aufgeführten Fälle handelt und wenn er davon ausgeht, daß aufgrund strafmildernder Umstände oder wegen eines Entschuldigungsgrunds keine schwerere Strafe als eine Korrektionalstrafe beantragt werden wird, während

a) die Staatsanwaltschaft über diese Möglichkeit verfügt;

b) jene Personen, die durch Tatbestände geschädigt werden, die wegen ihrer strafrechtlichen Qualifikation objektiv weniger schwerwiegend sind, über die Möglichkeit verfügen, das Strafgericht mittels direkter Vorladung zu befragen? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Artikel 64 Absatz 2 des Strafprozeßgesetzbuches bestimmt:

« In Strafsachen kann sich die geschädigte Partei in der untenstehend geregelten Form direkt an das Strafgericht wenden. »

Artikel 184 des Strafprozeßgesetzbuches bestimmt:

« Eine Frist von mindestens zehn Tagen, die wegen der Entfernung ggf. verlängert werden kann, muß, bei Strafe der Nichtigkeit der gegen die vorgeladene Person in Abwesenheit verhängten Verurteilung, zwischen der Vorladung und dem Erscheinen vorgesehen werden.

Diese Nichtigkeit kann allerdings erst bei der ersten Sitzung und vor jeder Einrede oder Verteidigung geltend gemacht werden.

Wenn sich der Beschuldigte oder einer der Beschuldigten in Untersuchungshaft befindet, können die Fristen abgekürzt und die Parteien vorgeladen werden, um innerhalb einer Frist, die nicht kürzer als drei Tage sein darf, zu erscheinen.

In anderen Dringlichkeitsfällen kann die gleiche Fristverkürzung kraft einer durch den Präsidenten des Gerichts erteilten Ladung zugestanden werden. »

Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1867 über die strafmildernden Umstände bestimmt:

« Ebenso kann die Staatsanwaltschaft, wenn keine gerichtliche Untersuchung angeordnet wird, den Angeschuldigten direkt vor das Strafgericht laden oder unter Angabe der strafmildernden Umstände oder eines Entschuldigungsgrundes aufrufen, wenn sie urteilt, daß wegen strafmildernder Umstände oder wegen des Entschuldigungsgrundes kein Grund dafür vorliegt, eine höhere Strafe als eine Korrektionalstrafe zu beantragen. »

B.1.2. Der Hof muß untersuchen, ob die obengenannten Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, indem sie einer Person, die behauptet, Opfer eines Verbrechens zu sein, nicht einräumen, die Rechtssache mittels direkter Vorladung beim Strafgericht anhängig zu machen, während einerseits die Staatsanwaltschaft unter bestimmten Umständen über diese Möglichkeit verfügt und andererseits die Opfer von weniger schwerwiegenden Straftaten wohl auf diese Weise vorgehen können.

In Hinsicht auf den ersten Teil der präjudiziellen Frage

B.2. Es gibt zwischen der Staatsanwaltschaft und der geschädigten Partei oder ihrem Vertreter einen grundlegenden Unterschied, der auf einem objektiven Kriterium beruht. Der Staatsanwaltschaft obliegt, zum Wohle der Gemeinschaft, die Ermittlung, die Verfolgung und die Bestrafung von Straftaten (Artikel 22 bis 47 des Strafprozeßgesetzbuches), und sie fordert die Anwendung des Strafgesetzes (Artikel 138 des Gerichtsgesetzbuches). Die geschädigte Partei verteidigt hingegen ein persönliches Interesse und beruft sich dabei auf das ihr gesetzlich zugestandene Recht, sich mittels der direkten Vorladung direkt an das Polizeigericht oder an das Strafgericht zu wenden. Die Ausübung dieses Rechts führt dazu, daß die öffentliche Klage in Gang gesetzt wird und dann durch die Staatsanwaltschaft geführt

wird. Die Zuständigkeit, über diese Klage zu befinden, wird in allen Fällen einem Rechtsprechungsorgan vorbehalten.

B.3.1. Wenn sich die Staatsanwaltschaft für den Vorschlag entscheidet, ein Verbrechen - wegen der aufgrund des Gesetzes durch sie zu präzisierenden strafmildernden Umstände - in ein Vergehen umzuwandeln, dann beantragt sie die Anwendung des Strafgesetzes. Der Gesetzgeber konnte vernünftigerweise und auf eine sachdienliche Art der Partei, die das Opfer eines Verbrechens ist, die Möglichkeit entziehen, Verbrechen in Vergehen umzuwandeln, und zwar unter Berücksichtigung des Umstands, daß die Entscheidung für eine solche Umwandlung eng verbunden ist mit der Ausübung der öffentlichen Klage und mit den durch diese Ausübung angestrebten Zielsetzungen des Gemeinwohls, einschließlich der Beurteilung, ob strafmildernde Umstände oder ein Entschuldigungsgrund in Erwägung zu ziehen sind. Dieses Verbot beeinträchtigt übrigens in keinem Fall die Verteidigung der Privatinteressen der geschädigten Partei.

B.3.2. Die auf strafrechtlichem Gebiet als geschädigt angesehene Person kann als Zivilpartei bei einem Untersuchungsrichter auftreten und somit die öffentliche Klage in Gang setzen, so daß das ihr auferlegte Verbot, in Kriminalsachen direkt vor das Strafgericht zu laden, nicht unverhältnismäßig ist.

Der erste Teil der präjudiziellen Frage muß verneinend beantwortet werden.

In Hinsicht auf den zweiten Teil der präjudiziellen Frage

B.4.1. Hinsichtlich des Vergleichs, der im zweiten Teil der präjudiziellen Frage gezogen wird zwischen einerseits den Personen, die behaupten, Opfer von Vergehen zu sein und die die Rechtssache mittels einer direkten Vorladung beim Strafgericht anhängig machen können, und andererseits den Personen, die behaupten, Opfer von Verbrechen zu sein und die nicht über diese Verfahrensmöglichkeit vor dem Strafgericht verfügen, hat der Gesetzgeber ein objektives Kriterium angewandt: das des Schweregrads der dem Angeschuldigten zur Last gelegten Taten. Je nach diesem Schweregrad hat der Gesetzgeber eine dreifache Skala von

Straftaten und Strafen aufgestellt, auf deren Basis er drei verschiedene Rechtsprechungsorgane eingesetzt und organisiert hat, um darüber zu befinden.

B.4.2. Das Unterscheidungskriterium ist ebenfalls sachdienlich, da es das Monopol der Strafverfolgung der Staatsanwaltschaft überläßt, indem es dem Opfer eines Verbrechens die Befugnis vorenthält, die Rechtssache direkt beim Strafgericht anhängig zu machen. Aus den gleichen Gründen wie den in B.3.2 angegebenen berücksichtigt es auch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Der zweite Teil der präjudiziellen Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 64 Absatz 2 des Strafprozeßgesetzbuches, Artikel 184 desselben Gesetzbuches und Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1867 über die strafmildernden Umstände in der durch Artikel 47 des Gesetzes vom 11. Juli 1994 bezüglich der Polizeigerichte und zur Einführung einiger Bestimmungen bezüglich der Beschleunigung und der Modernisierung der Strafgerichtsbarkeit abgeänderten Fassung verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie der geschädigten Person nicht ermöglichen, das Strafgericht in den in Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 4. Oktober 1867 aufgeführten Fällen mittels einer direkten Vorladung zu befragen.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. März 2002, durch die vorgenannte Besetzung, in der der Richter E. De Groot bei der Urteilsverkündung gemäß Artikel 110 desselben Gesetzes durch den Richter A. Alen vertreten wird.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior